

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wurzach
Landkreis Ravensburg

über die Fußball Weltmeisterschaft der Männer 2026
vom 11.06.2026
bis 19.07.2026

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Landesgaststättengesetzes in Baden-Württemberg (LGastG) vom 18. November 2025 (GBL 2025, S. 119) erlässt die Stadt Bad Wurzach folgende

Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 vom 11.06.2026 bis 19.07.2026 wird abweichend von § 8 Abs. 1 S. 1 u. 2 LGastG, die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die die Veranstaltungen der deutschen oder türkischen Nationalmannschaften bei der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 übertragen aufgehoben.

Die Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Wurzach.

Weitergehenden Vorschriften zum Schutz gegen Lärm in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

Eine Pflicht zum Öffnen der Schank- und Speisewirtschaften besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 vom 11.06.2026 bis 19.07.2026 beabsichtigt die Stadt Bad Wurzach die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die die Veranstaltungen der deutschen oder türkischen Nationalmannschaften bei der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 übertragen auf zu heben.

Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 1 u. 2 LGastG kann die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses durch Rechtsverordnung aufgehoben werden (§ 8 Abs. 3 LGastG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinde zuständige Behörde nach diesem Gesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Bad Wurzach, Marktstraße 16, 88410 Bad Wurzach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Bad Wurzach, den 10.06.2026



Alexandra Scherer
Bürgermeisterin